

## Geschäftsweisung zur Einstiegsqualifizierung nach § 235b SGB III

- [§ 235b Einstiegsqualifizierung Absatz 1](#)
- [§ 235b Einstiegsqualifizierung Absatz 2](#)
- [§ 235b Einstiegsqualifizierung Absatz 3](#)
- [§ 235b Einstiegsqualifizierung Absatz 4](#)
- [§ 235b Einstiegsqualifizierung Absatz 5](#)
- [Allgemeine Verfahrenshinweise](#)

### § 235b Einstiegsqualifizierung Absatz 1

(1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 192 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsausbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

#### Anordnung des Verwaltungsrates

##### § 1 Ziele:

1. Die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll ermöglichen, dass mehr jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen und diese Ausbildung im Erfolgsfall verkürzt wird. Die Einstiegsqualifizierung ist als Leistung im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung dem Bereich Berufsausbildungsvorbereitung zuzuordnen. Die Förderung darf nicht dazu führen, dass betriebliche Berufsausbildung durch Einstiegsqualifizierung ersetzt wird.
2. Mit der Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung sollen auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.
3. Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang vor einer Vermittlung in eine Einstiegsqualifizierung.

##### § 2 Inhalte der Einstiegsqualifizierung:

Sofern für anerkannte Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine vorliegen, können sie als Inhalte einer förderfähigen betrieblichen Einstiegsqualifizierung genutzt werden.

##### **235b.111, Ausbildungspakt:**

Für die Laufzeit des Ausbildungspaktes (2007 – 2010) bleibt EQ ein Instrument des Ausbildungspaktes. Die Wirtschaft hat sich verpflichtet, jährlich 40.000 EQ-Plätze einzuwerben und beteiligt sich an den gemeinsamen Nachvermittlungskaktionen.

##### **235b.112, Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals:**

Da mit der EQ-Förderung auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden sollen, ist das Vorliegen der Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals im Sinne der §§ 27-33 BBiG nicht Voraussetzung für eine Förderung.

##### **235b.113, Keine Substitution von Ausbildung:**

Um einer Substitution von betrieblichen Ausbildungsplätzen durch EQ vorzubeugen, ist zu

prüfen, ob der Antrag stellende Betrieb seine Ausbildungstätigkeit im Durchschnitt der letzten 3 Jahre verringert hat und durch EQ-Plätze ersetzt.

#### **235b.114, Inhalte/Qualitätssicherung, Anrechnung:**

Die Inhalte der EQ und deren didaktisch-methodische Vermittlung müssen grundsätzlich geeignet sein, auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG / 25 Abs. 1 Satz 1 HwO vorzubereiten bzw. ggf. die Ausbildungszeit zu verkürzen. Eine Anrechnung der EQ auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung kann auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 BBiG und § 27b Abs. 1 HwO erfolgen.

Eine Übersicht über die geplanten Qualifizierungsinhalte soll in geeigneter Form entweder im EQ-Vertrag enthalten sein oder vom Arbeitgeber dem Förderantrag beigelegt werden (z.B. mit Hinweis auf die zu vermittelnden Qualifizierungsbausteine oder Module, wie sie vom ZDH oder DIHK auf deren Webseiten zur Verfügung gestellt werden; siehe:

<http://www.dihk.de/pakt/> und <http://www.zdh.de/bildung/ausbildungspakt.html>.

#### **235b.115, Ausbildungsbausteine:**

Die Förderung einer EQ kann grundsätzlich im Rahmen der von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ab 2008 geplanten Pilotinitiative „Ausbildung für Altbewerber über Ausbildungsbausteine“ erfolgen. Hierzu ergehen bei Vorliegen der Ausbildungsbausteine für zunächst 11 Berufe und der Förderrichtlinie gesonderte Weisungen.

#### **235b.116, Sozialpädagogische Begleitung / Ausbildungsmanagement:**

Nach § 68 BBiG muss eine Berufsausbildungsvorbereitung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche durch eine sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden. Diese kann nach § 241a Abs. 1 SGB III von der BA gefördert werden.

Nach § 241a Abs. 2 SGB III kann für Klein- und Mittelbetriebe, die EQ für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Personen anbieten, auch organisatorische Unterstützung der Berufsausbildungsvorbereitung gefördert werden.

#### **235b.117, Antrag:**

Der Zuschuss zur EQ - Vergütung wird nur erbracht, wenn er vor Beginn der EQ beantragt wurde. Mündliche Antragstellungen sind auf den auszugebenden Antragsunterlagen (EQ - Antrag) schriftlich festzuhalten.

#### **235b.118, Bewilligung:**

Auf Antrag bewilligt die zuständige Agentur für Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen die Leistung durch schriftlichen Bescheid (EQ - Bewilligung). Die Leistungen werden im Rahmen der veranschlagten und verfügbaren Haushaltsmittel erbracht. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

Die Leistungen werden monatlich nachträglich gezahlt.

#### **235b.119, Zuständige Agentur für Arbeit / ARGE/zkT:**

Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der EQ - Teilnehmer seinen Wohnsitz hat. Bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf die Agentur für Arbeit erfolgt die Bewilligung der Förderung für Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II durch den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Eine aktuelle Liste der ARGE/zkT ist unter folgendem Link abzurufen: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Partner vor Ort](#).

#### **235b.120, Vergütung:**

Die EQ ist als eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des SGB IV anzusehen. Während der EQ besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Anteil am pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrag für EQ beträgt für Personen, die ab 1.10.2007 in EQ eintreten, für die gesamte individuelle Förderdauer monatlich 97.- Euro unabhängig von der tatsächlich an den Arbeitgeber gezahlten Förderung. Der Beitrag richtet sich nach dem jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag und wird jährlich neu berechnet und den Agenturen für Arbeit rechtzeitig durch Geschäftsanweisung mitgeteilt.

#### **235b.122, Mitteilungspflicht des Arbeitgebers:**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Endet die Einstiegsqualifizierung vor dem Ende des bewilligten Förderzeitraums, hat der Arbeitgeber etwaige überzahlte Leistungen zurückzuzahlen.

#### **235b.123, Anmeldung zur Sozialversicherung:**

Die Vorlage der Bestätigung über die Anmeldung bei der Sozialversicherung ist nachzuhalten und die Versicherungsnummer einzutragen, damit der Verbleib nach Beendigung der EQ statistisch nachweisbar ist.

## **§ 235b Einstiegsqualifizierung Absatz 2**

(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

### **Anordnung des Verwaltungsrates**

#### **§ 3 Leistungen:**

1. Eine Einstiegsqualifizierung kann nur auf der Grundlage eines zwischen dem Arbeitgeber und dem Auszubildenden geschlossenen Vertrages gefördert werden, der vorsieht, dass mindestens 70 Prozent der Gesamtzeit im Betrieb durchgeführt werden.
2. Für den Personenkreis nach § 235b Abs. 4 Nr. 3 SGB III kann die Förderung nach § 235b SGB III bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Maßnahmen nach § 241a SGB III (Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung) verknüpft werden.
3. Die Leistungen werden auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts erbracht.

#### **§ 4 Zeitraum der Förderung:**

1. Die Förderung soll für nach § 235b Abs. 4 Nr. 1 SGB III förderungsfähige Ausbildungsbewerber in der Regel nicht vor dem 1. Oktober eines Ausbildungsjahres, für die übrigen Personenkreise nicht vor dem 1. August, beginnen.

2. Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des jeweiligen Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.

**235b.21, Schulische Ausbildungen:**

EQ in schulischen Berufsausbildungen, die nach den Schulgesetzen der Länder oder einem Bundesgesetz geregelt sind, können nicht gefördert werden.

**235b.22, Beginn und Ende der EQ-Förderung / Altbewerber:**

Der Beginn der Förderung ab 1. Oktober für den Personenkreis nach § 235b SGB III Abs. 4 Nr. 1 soll sicherstellen, dass erst alle Möglichkeiten der Vermittlung in betriebliche Ausbildung, wie sie im Rahmen der bundesweiten Nachvermittlungen gemeinsam mit den Kammern verabredet wurden, ausgeschöpft sind.

Eintritte in EQ ab 1. August können außer für Bewerber nach den Personenkreisen des § 235b SGB III Abs. 4 Nr. 2 und 3 auch für Bewerber aus früheren Schulentlassjahren, sog.

„Altbewerber“, gefördert werden.

Das Ende der Förderung im Monat vor dem Beginn der regulären Ausbildungszeit soll sicherstellen, dass ein ordnungsgemäßer Beginn einer betrieblichen Ausbildung möglich ist. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

**235b.23, Förderdauer:**

Die Gesamtförderdauer (zwischen 6 und 12 Monaten) ist im Einzelfall zwischen dem Arbeitgeber, dem Jugendlichen und der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung des Einzelfalls festzulegen.

**235b.24, Berufsschule:**

Auf die Einhaltung der Berufsschulpflicht ist hinzuwirken, es sei denn, es liegt eine Befreiung durch das zuständige Schulamt vor.

Der Besuch der Berufsschule, und hier insbesondere einer entsprechenden Fachklasse, wirkt sich nach den Erkenntnissen der Begleitforschung günstig auf die Übernahme in eine Ausbildung aus. Es wird daher empfohlen, auf den Besuch einer Fachklasse hinzuwirken.

In Ländern mit einer einjährigen beruflichen Vollzeitschulpflicht für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag (Berufsvorbereitungsjahr o. ä.) sollte mit den zuständigen Schulbehörden Einvernehmen darüber hergestellt werden, dass Jugendliche mit EQ - Vertrag von der beruflichen Vollzeitschulpflicht befreit werden können und am Teilzeitberufschulunterricht in der entsprechenden Fachklasse teilnehmen können, wenn dies ihre beruflichen Eingliederungschancen verbessert .

## **§ 235b Einstiegsqualifizierung Absatz 3**

(3) Der Abschluss des Vertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

**235b.31, Anzeige bei der zuständigen Stelle:**

Der Arbeitgeber bestätigt in seinem Antrag, dass er den Abschluss des EQ - Vertrags der nach BBiG zuständigen Stelle angezeigt hat. Bestehen Zweifel hieran oder an den Voraussetzungen des Betriebs, eine EQ im Sinne dieses Gesetzes durchführen zu können, soll eine Bestätigung bzw. Einschätzung der zuständigen Stelle eingeholt werden.

### **235b.32, Bescheinigung des Arbeitgebers:**

Die vom Arbeitgeber auszustellende Bescheinigung (betriebliches Zeugnis) stellt die Grundlage für das von der zuständigen Kammer auszustellende Zertifikat über die erfolgreiche Durchführung der EQ dar. Aus diesem Grund sollte es neben Aussagen über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auch eine entsprechende differenzierte Leistungsbeurteilung enthalten. Musterzeugnisse sind auf den Webseiten des ZDH und des DIHK eingestellt und können über [www.dihk.de/pakt/](http://www.dihk.de/pakt/) und [www.zdh.de](http://www.zdh.de) aufgerufen werden. Die Ausstellung des Zeugnisses ist von der Agentur für Arbeit nachzuhalten.

### **235b.33, Zertifikat:**

Die zuständige Kammer stellt das Zertifikat auf Antrag des Arbeitgebers oder des EQ-Teilnehmers aus. Dabei ist das betriebliche Zeugnis vorzulegen. Der Arbeitgeber und der Teilnehmer sind in geeigneter Weise auf das Erfordernis der Beantragung hinzuweisen (z.B. über die Ausgabe des EQ-Flyers bzw. des Merkblatts).

Betriebliches Zeugnis und Kammerzertifikat sind bei den Vermittlungsbemühungen in Ausbildung oder Beschäftigung zu berücksichtigen.

## **§ 235b Einstiegsqualifizierung Absatz 4**

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungssaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben,
2. Auszubildende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende.

### **Anordnung des Verwaltungsrates**

#### **§ 1 Ziele:**

(4) Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungssuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder Ausbildungssuchenden mit (Fach-) Abitur ist nur im begründeten Einzelfall möglich.

### **235b.41, Nicht bekannte Bewerber:**

Die Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis ist durch die zuständige Agentur für Arbeit festzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein Arbeitgeber selbst einen EQ - Bewerber findet, der der Agentur für Arbeit noch nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass er den EQ - Bewerber auffordert, sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit zu melden, um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu prüfen.

### **235b.42, Förderungsfähiger Personenkreis:**

Es sind nur Personen förderbar, die sich um eine Ausbildungsvermittlung im Sinne des § 35 SGB III bemüht haben. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass ihnen durch die Agentur für Arbeit der Bewerberstatus zuerkannt wurde.

Personen, die von der Vollzeitschulpflicht befreit sind, gehören zum förderfähigen Personenkreis. Ob und in welchem Umfang Vollzeitschulpflicht besteht, ist anhand der

jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetze zu prüfen (vgl. hierzu auch Nr. 235b.24).  
Eine Förderung von Personen, die bereits eine Berufsausbildung (schulisch oder betrieblich) oder ein Studium abgeschlossen haben, kommt nicht in Betracht.

### **235b.43, Eingeschränkte Vermittlungsperspektiven / Noch nicht in vollem Umfang ausbildungsfähig / Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche:**

Bei dem Personenkreis unter § 235b Abs. 4 Nr. 1 handelt es sich um ausbildungsreife Bewerber mit Vermittlungshemmnissen, die entweder in der Person bzw. den persönlichen Umständen liegen, oder um Personen, die wegen des Mangels an verfügbaren Ausbildungsangeboten im angestrebten Ausbildungsberuf bislang nicht vermittelt werden konnten.

Bei dem Personenkreis unter § 235b Abs. 4 Nr. 2 handelt es sich um Personen, die eignungsbedingte Einschränkungen im Hinblick auf den angestrebten Ausbildungsberuf aufweisen, die aber grundsätzlich für die Ausbildung in einem Betrieb geeignet sind. Die EQ dient hier insbesondere der Behebung der noch vorhandenen Einschränkungen.

Der Personenkreis unter § 235b Abs. 4 Nr. 3 ist umfassend beschrieben in den [Geschäftsanweisungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung](#) (PDF, 62 KB) .

### **235b.44, Förderung von Ü25 und Personen mit (Fach-) Abitur:**

Ausnahmetatbestände für die Förderung einer EQ für Personen über 25 Jahre können u. a. sein: Persönliche Umstände, die eine frühere Berufsausbildung bzw. Hinführung zu einer Ausbildung unmöglich oder stark erschwert haben (z.B. Krankheit, Suchtprobleme, familiäre Besonderheiten, Straffälligkeit, Auslandsaufenthalte etc.)

Ausnahmetatbestände für die Förderung einer EQ für Personen mit (Fach-) Abitur können zusätzlich zu den oben genannten Gründen in Defiziten im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen begründet sein, die durch eine EQ behoben werden können.

Unter den Begriff (Fach-)Abitur im Sinne dieser Anordnung sind die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife und die Fachhochschulreife zusammengefasst.

## **§ 235b Einstiegsqualifizierung Absatz 5**

(5) Die Förderung eines Auszubildenden, der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.

### **235b.51, Ausbildungsabbrecher:**

Absatz 5 Satz 1 gilt auch, wenn der Auszubildende zuvor eine Berufsausbildung in diesem Betrieb begonnen, aber nicht abgeschlossen hat.

### **235b.52, Fortsetzung der EQ bei einem anderen Arbeitgeber:**

Die Förderung für eine Person, die bereits im Rahmen dieses Gesetzes gefördert wurde, bei einem anderen Arbeitgeber ist nicht ausgeschlossen. Die bisherige Förderzeit ist in diesen Fällen in vollem Umfang auf die neue Förderung anzurechnen und darf insgesamt 12 Monate nicht überschreiten.

# Allgemeine Verfahrenshinweise

## **V.EQ.01, Antrag:**

Für die Beantragung und Bearbeitung der Förderung sind die im BK- Browser eingestellten Vordrucke zu verwenden.

Formlose Anträge im Sinne des § 16 SGB I sind auf dem Antragsvordruck mit Datum der Antragstellung zu erfassen.

## **V.EQ.02, Bewilligungsbescheid:**

Dem Arbeitgeber ist ein schriftlicher Bescheid über die Förderungsentscheidung zu erteilen.

## **V.EQ.03, Zusicherungsbescheid:**

An einer EQ-Förderung interessierten Arbeitgebern ist auf deren Wunsch eine schriftliche Leistungszusicherung i. S. d. § 34 SGB X für den Fall zu erteilen, dass diese in einem überschaubaren Zeitrahmen (bis zu vier Wochen) die Leistungen beantragen und deren Voraussetzungen nachweisen.

Die Zusicherung ist zu befristen und mit einer Auflage zu versehen. Im Falle einer Leistungszusicherung an den interessierten Arbeitgeber ist die Bindung der Mittel (Festlegungsbuchung) bei Zusicherung vorzunehmen. Mittels Wiedervorlage ist die Rückmeldung des Arbeitgebers zu prüfen. Erfolgt keine Förderung, ist die Festlegung wieder zu bereinigen (Entlastungsbuchung). Erfolgt eine Förderung in anderer Höhe, ist die bei der Zusicherung vorgenommene Festlegungsbuchung bei Bewilligung der Leistung anzupassen. In den Fällen ohne vorherige Zusicherung ist die Mittelbindung bei Bewilligung der Leistung vorzunehmen.

## **V.EQ.05, Förderung von Ausländern:**

Bei der betrieblich durchgeführten Einstiegsqualifizierung handelt es sich um eine zustimmungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Zuwanderungsgesetzes, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Staatsangehörige aus den Staaten, die zum 1. Mai 2004 und zum 1. Januar 2007 der EU beigetreten sind, benötigen eine Arbeitsgenehmigung-EU nach § 284 SGB III.

## **V.EQ.04, VerBIS / Zuständige Stellen:**

Abhängig von der nach BBiG für die jeweilige EQ Zuständigen Stelle ist der Teilnehmer in VerBIS in die entsprechende Sammelmaßnahme einzubuchen. Dazu sind die Maßnahmen nach den nachfolgenden Maßnahmekennziffern zu erfassen:

9992h bedeutet EQ im Handwerk (HwK)

9992i bedeutet EQ in Industrie und Handel (IHK)

9992o bedeutet EQ bei öffentlichen Arbeitgebern (ÖD)

9992s bedeutet EQ in sonstigen Branchen (Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Seemannsgesetz etc.)

9992x bedeutet EQ in Freien Berufen (Kammern der Freien Berufe)